

Der Landtag von Niederösterreich hat am \_\_\_\_\_ beschlossen:

Gesetz,

mit dem das NÖ Landwirtschaftliche Wohnbauförderungsgesetz 1977 geändert wird

Das NÖ Landwirtschaftliche Wohnbauförderungsgesetz 1977, LGB1. 8310-0, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Bundesland Niederösterreich fördert als Träger von Privatrechten

a) die Neu-, Zu- und Umbauten von Wohngebäuden,

b) die Arbeiten zur Instandsetzung von Wohngebäuden oder zur Verbesserung des Wärmeschutzes oder zur Verbesserung der Baugestaltung von Wohngebäuden und

c) die Errichtung von Zentralheizungsanlagen, die überwiegend mit Stoffen befeuert werden, die in bäuerlichen Betrieben vorhanden sind und dort erzeugt werden können, sowie von Kachelöfen

in bäuerlichen Betrieben. Zu diesem Zweck wird ein Fonds errichtet."

1a. Im § 4 Abs. 1 hat es anstelle der Wortfolge "klein- oder mittelbäuerlichen" zu lauten:

"bäuerlichen".

2. Im § 5 Abs. 1 wird die Wendung "von 10" durch folgende Wendung ersetzt:

"bis zu 10".

2a. § 8 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Beirat besteht aus ebenso vielen Mitgliedern wie die NÖ Landesregierung."

2b. Im § 8 Abs. 3 entfällt der Klammerausdruck.

3. Im § 10 Abs. 1 wird die Wendung "Halbjahresraten, die jeweils am 1. April und 1. Oktober" durch folgende Wendung ersetzt:

"Halbjahresraten, die jeweils am 1. Jänner und 1. Juli oder am 1. April und 1. Oktober".